



LAND BRANDENBURG

MWFK-ST Büro

08. JAN. 2019

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Die Staatssekretärin

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Chef der Staatskanzlei

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Damen und Herren Staatssekretäre aller Ressorts

Hausruf: 0331 866-2010

Fax: 0331 866-2626

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

- nur per E-Mail -

*z.V. Fe 8/1
-> 1/13 z.w.V.*

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Januar 2019

Rundschreiben des MIK zur Beschränkung sachgrundloser Befristungen

Hier: Bitte um Bekanntgabe an Personalvertretungen

Handwritten signature
J:10/1
Fr. Jütas,
bitte an HPR und ÖPR
senden sowie Ablage
in E.Dok.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 21. November 2017 hat die Landesregierung mit den Gewerkschaften vereinbart, beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Zahl befristeter Arbeitsverhältnisse in der Landesregierung zunächst um ein Drittel zu reduzieren. Dies stellt eine – gerade auch im Ländervergleich – weitgehende und herausfordernde Zielsetzung dar. Ungeachtet dieser substantiellen Vereinbarung steht die Befristungspraxis des Landes Brandenburg im Fokus der Gewerkschaften, der Personalvertretungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine kritische Würdigung erfährt vor allem der Abschluss sog. sachgrundloser Befristungen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales greift diese Kritik auf und gibt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das beigefügte Rundschreiben bekannt.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/206184



Diese weitgehende Selbstverpflichtung ist ein deutliches Signal an die Beschäftigten und die Beschäftigtenvertretungen. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie das Rundschreiben nebst beigefügtem Informationsschreiben Ihren Personalvertretungen zur Kenntnis geben würden. Die Unterlagen werden zusätzlich in den nächsten Tagen auch in bb-intern veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lange

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 7. Januar 2019 durch Frau Staatssekretärin Katrin Lange elektronisch schlussgezeichnet.



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Hauptpersonalräte und

Personalräte der obersten Dienstbehörden

über

Chef der Staatskanzlei

Damen und Herren Staatssekretäre aller Ressorts

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Die Staatssekretärin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866-2010

Fax: 0331 866-2626

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Januar 2019

Rundschreiben des MIK zur Beschränkung sachgrundloser Befristungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 21. November 2017 hat die Landesregierung mit den Gewerkschaften vereinbart, beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Zahl befristeter Arbeitsverhältnisse in der Landesregierung zunächst um ein Drittel zu reduzieren. Dies stellt eine – gerade auch im Ländervergleich – weitgehende und herausfordernde Zielsetzung dar. Es ist gelungen, eine Vereinbarung zu treffen, die ein klar messbares Ziel vorgibt und den Ressorts dabei Gestaltungsräume lässt, wie die Reduzierung im Einzelnen zu erreichen ist. Mit dem kommenden Doppelhaushalt sind die haushalterischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Ressorts geschaffen worden.

Trotz dieser substantiellen Vereinbarung stand und steht die Befristungspraxis in der Landesverwaltung im Fokus der Gewerkschaften, der Personalvertretungen

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/206896



und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kritische Würdigung erfährt vor allem der Abschluss sog. sachgrundloser Befristungen.

Durch eine sehr weitreichende Selbstbindung der Verwaltung greift das Ministerium des Innern und für Kommunales diese Kritik auf:

Ab dem 1. Januar 2019 sollen sachgrundlose Befristungen nicht mehr abgeschlossen werden. Diese beschränken sich auf einen unabweisbaren Bedarf in Einzelfällen, die künftig zu dokumentieren sind.

Diese Selbstverpflichtung geht weit über das hinaus, was der TV-L für das Tarifgebiet Ost und auch für das Tarifgebiet West regelt, und ist ein deutliches Signal an die Beschäftigten und die Beschäftigtenvertretungen

Es handelt sich um eine praxisnahe Lösung, wie sie in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hamburg bereits erfolgreich angewendet wird. Es ist eine Lösung mit Augenmaß, die auch der Vielfalt der Praxis Rechnung trägt.

Ich bitte Sie bei der Umsetzung um eine konstruktive Mitwirkung im Rahmen Ihrer Mitbestimmungsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lange



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Helbig
Gesch.Z.: 37-714-10
Hausruf: 0331 866-2371
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
georg.helbig@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

lt. Verteiler

- nur per E-Mail -

Potsdam, 20. Dezember 2018

**Ergänzende Durchführungshinweise zu § 30 Abs.1 TV-L
in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 TzBfG**

Gemäß § 30 Abs.1 TV-L findet im Tarifgebiet Ost das Teilzeit- und Befristungsgesetz ohne weitere tarifvertragliche Maßgaben Anwendung.

Die Landesregierung hat in ihrer 181. Sitzung am 18. Dezember 2018 den Bericht des Ministers des Innern und für Kommunales zur Kenntnis genommen, die Anzahl sachgrundloser Befristungen im Wege der Selbstbindung zu beschränken.

In der Landesverwaltung sind Arbeitsverhältnisse entsprechend der gesetzlichen Grundregelung grundsätzlich auf Dauer angelegt. Befristete Arbeitsverhältnisse sind in der täglichen Personalpraxis die Ausnahme vom Regelfall des unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Mithin wird die Landesregierung mit dem Instrument der zeitlich befristeten Arbeitsverträge restriktiv umgehen und dieses Instrument nur einsetzen, soweit dies rechtlich zulässig sowie wirtschaftlich und inhaltlich geboten ist.

Bei der Anwendung des § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist mit Wirkung **vom 1. Januar 2019** wie folgt zu verfahren:



I. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben findet keine Anwendung auf

- Lehrkräfte gem. § 44 TV-L und
- das Personal an Hochschulen gem. §§ 39, 53 BbgHG.

Die Vereinbarung befristeter Arbeitsverhältnisse auf anderer Rechtsgrundlage als dem TzBfG bleibt unberührt.

II. § 14 Absatz 1 TzBfG (Befristungen mit Sachgrund)

Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann ein Arbeitsvertrag gemäß § 14 Absatz 1 TzBfG befristet vereinbart werden.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG benennt in einem nicht abschließenden Katalog regelmäßig vorliegende Sachgründe, die die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigen können. Ein sachlicher Grund liegt demnach insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. [nicht zu verwenden, siehe auch Rundschreiben des Tarifreferats vom 28. April 2011 (GeschZ: III/7-714-15)]
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sodass auch andere Befristungsgründe, die die gleiche Zielrichtung wie die aufgezählten haben, eine Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich rechtfertigen können. Auf die zu den Sachgründen bestehende umfassende Kommentarliteratur wird verwiesen.

III. § 14 Absatz 2 TzBfG (Sachgrundlose Befristungen)

Sachgrundlose Befristungen sollen nicht abgeschlossen werden. In der Regel lassen sich die üblichen befristeten Arbeitsverhältnisse unter einen Sachgrund nach § 14 Absatz 1 TzBfG subsumieren.

Sollte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Ausnahmefall dennoch Unklarheit z.B. über die Belastbarkeit des Sachgrundes bestehen oder kein Sachgrund vorliegen, so ist unter Dokumentation des Einzelfalls und seiner Begründung in der Sachakte ein nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristeter Arbeitsvertrag abzuschließen.

IV. Prüfpflicht

Vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages soll die Personalstelle prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist (analog § 30 Absatz 3 Satz 2 TV-L).

V. Dokumentationspflichten und Statistik

Werden befristete Verträge auf Grundlage von § 14 Absatz 2 TzBfG geschlossen, so ist dies im Vordruck gem. Anlage 1 gesondert in getrennter Sachakte zu dokumentieren und zu begründen.

Dabei ist aktenkundig zu machen,

- welche Gründe dazu geführt haben, dass kein Dauerarbeitsverhältnis vereinbart werden kann,
- warum kein sachbegründeter Zeitvertrag geschlossen wird,
- welche Zielsetzung die sachgrundlose Befristung hat,
- welche zeitliche Kalkulation der Erfüllung dieser Zielsetzung zugrunde liegt,
- die ausdrückliche Feststellung, dass zuvor kein unbefristetes oder sachbegründetes befristetes Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg bestanden hat und dass ein sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag nicht schon dreimalig verlängert worden war
- ggf. Zweifel an der rechtlichen Belastbarkeit eines Sachgrundes.

Ergänzend zu den nach dem HWR (22.5) an MdF zu übermittelnden Daten zu befristeten Arbeitsverhältnissen ist an das Tariferferat (tariferferat@mik.brandenburg.de) folgende Statistik zum 28. Februar bzw. 30. September eines Jahres, pro Einzelplan, aber gesondert für Lehrkräfte, Polizei, Steuerverwaltung und Verwaltung der Hochschulen, zu übermitteln¹:

¹ Für Ressorts, die PERIS nutzen, wird eine entsprechende Abfrage durch ZIT erstellt. Ressorts, die PERIS nicht nutzen, übermitteln die Daten bitte in einer Excel-Datei an das Tariferferat.

1. Gesamtzahl befristeter Arbeitsverhältnisse zum Stichtag 31. Dezember/30. Juni	
1.1 Davon mit Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG	
	1.1.1 Davon Befristungen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 TzBfG (Vertretung)
	1.1.2 Anzahl von Verträgen nach 1.1.1., die im dem Stichtag vorangehenden Halbjahr mit einer Vertragsdauer von weniger als zwei Jahren arbeitgeberseitig endeten
	1.1.3 Anzahl von befristeten Verträgen, die im Anschluss an einen Vertrag nach 1.1.1 abgeschlossen wurden
1.2 Davon sachgrundlos gem. § 14 II TzBfG	

Es ist erstmalig zum 28. Februar 2019 die Statistik ohne die Erfassung nach den Punkten 1.1.2. und 1.1.3 zum Stichtag 31. Dezember 2018 zu übermitteln. Zum 30. September 2019 ist dann die gesamte Statistik zu übermitteln.

VI. Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Die Durchführungshinweise treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Sie treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die §§ 1 bis 7 und 8 bis 13 der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 3. Juli 2018 Besetzungsrichtlinie – BesetzungsRL wieder in Kraft treten, spätestens aber am 1. Januar 2021.

Am Tag des Inkrafttretens bestehende befristete Arbeitsverhältnisse bleiben von diesen Durchführungshinweisen unberührt.

Ich bitte um Bekanntmachung und Weitergabe dieses Rundschreibens in Ihrem Geschäftsbereich und darum, diese Durchführungshinweise auch den Zuwendungsempfängern bekannt zu geben und darauf hinzuwirken, dass dort entsprechend verfahren wird.

Ich bitte ferner um Bekanntmachung dieses Rundschreibens an die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Landes Brandenburg und darauf hinzuwirken, dass o.g. Grundsätze beachtet werden.

Im Auftrag
Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 20. Dezember 2018 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.

Anlage

Dokumentationsblatt befristete Einstellung^{2,3}

Dienststelle:

Dienstposten:

Datum des Vertragsschlusses:

1. Warum wird kein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet?
2. Liegt ein Sachgrund gem. § 14 I TzBFG vor?

Sachgrund	Ja ⁴	nein
§ 14 I Ziff. 1		
§ 14 I Ziff. 2		
§ 14 I Ziff. 3		
§ 14 I Ziff. 4		
§ 14 I Ziff. 5		
§ 14 I Ziff. 6		
§ 14 I Ziff. 8		

3. Warum wird ein sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen?

Zu dokumentieren sind insb. die unter Abschnitt V. der Durchführungshinweise dargestellten Punkte.

Datum/Unterschrift

² Aufbewahrungsfrist: Die Dokumentation ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Außerkrafttreten der ergänzenden Durchführungshinweise zu § 30 TV-L vom 20. Dezember 2018 aufzubewahren.

³ Mit dem ZIT wird für Dienststellen, die PERIS nutzen, derzeit geprüft, ob eine automatisierte Abfrage zum Ausfüllen des Dokumentationsblattes implementiert werden kann.

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.